

Antrag der Redaktionskommission

vom 04.09.2020

	000	<p><u>Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg</u></p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. g GO¹ <u>und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. November 2019²,</u></p> <p><i>beschliesst:</i></p>
Vorschriften	001	Vorschriften
	002	
Die mit *) bezeichneten Vorschriften sind Regelungsinhalte des öffentlichen Gestaltungsplans (Teilanordnungen gestützt auf § 83 Abs. 4 PBG i.V.m. § 84 Abs. 1 PBG).	003	Die mit *) bezeichneten Vorschriften sind Regelungsinhalte des öffentlichen Gestaltungsplans (Teilanordnungen gestützt auf § 83 Abs. 4 <u>des Planungs- und Baugesetzes [PBG]³ i. V. m.</u> § 84 Abs. 1 PBG).

¹ AS 101.100.

² **Begründung siehe STRB Nr. 1059 vom 27. November 2019.**

³ **vom 7. September 1975, LS 700.1.**

		004		
Geltungsbereich	Art. 1 Der Ergänzungsplan mitsamt Vorschriften gilt innerhalb des bezeichneten Perimeters.	005	Geltungsbereich	Art. 1 Der Ergänzungsplan mitsamt Vorschriften gilt innerhalb des bezeichneten Perimeters.
		006		
Geltendes Recht	Art. 2 ¹ Soweit dieser Ergänzungsplan keine Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO; AS 700.100) zur Anwendung.	007	Geltendes Recht	Art. 2 ¹ Soweit dieser Ergänzungsplan keine Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO)⁴ zur Anwendung.
	² Es gelten die Begriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.	008		² Es gelten die Begriffe gemäss PBG in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.
		009		
Gebietscharakter	Art. 3 ¹ Das planmässig parzellerte und insbesondere im 20. Jahrhundert bebaute Quartier Friesenberg ist geprägt durch grössere Siedlungseinheiten (Bauetappen) aus verschiedenen Jahrzehnten des genossenschaftlichen Wohnungsbaus. Die Einzelsiedlungen mit ihren zeittypischen Baustilen fügen sich in die übergeordneten Quartierstrukturen ein und bilden einen zusammenhängenden Siedlungs- und Grünverbund.*)	010	Gebietscharakter	Art. 3 ¹ Das planmässig parzellerte und insbesondere im 20. Jahrhundert bebaute Quartier Friesenberg ist geprägt durch grössere Siedlungseinheiten (Bauetappen) aus verschiedenen Jahrzehnten des genossenschaftlichen Wohnungsbaus. Die Einzelsiedlungen mit ihren zeittypischen Baustilen fügen sich in die übergeordneten Quartierstrukturen ein und bilden einen zusammenhängenden Siedlungs- und Grünverbund.*)
	² Das Quartier zeichnet sich durch eine offene und durchlässige Bebauungsstruktur aus. Die Bauten sind in Ausrichtung und Höhe sorgfältig in die To-	011		² Das Quartier zeichnet sich durch eine offene und durchlässige Bebauungsstruktur aus. Die Bauten sind in Ausrichtung und Höhe sorgfältig in die Topo-

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<p>pographie eingebettet. Sie sind in der Regel zweiseitig orientiert und verfügen über einen engen Bezug zum Aussenraum. Die unterschiedlich strukturierten Frei- und Grünräume sowie der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Ein feinmaschiges Wegnetz verbindet die Siedlungseinheiten untereinander und mit den umliegenden Gebieten und Freiräumen.*)</p>		<p>graphie eingebettet. Sie sind in der Regel zweiseitig orientiert und verfügen über einen engen Bezug zum Aussenraum. Die unterschiedlich strukturierten Frei- und Grünräume sowie der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Ein feinmaschiges Wegnetz verbindet die Siedlungseinheiten untereinander und mit den umliegenden Gebieten und Freiräumen.*)</p>
<p>³ Bei der Beurteilung von Ermessensfragen und insbesondere bei der Beurteilung der Gestaltung von Bauten, Anlagen und Umschwung im Sinne von § 71 oder § 238 Abs. 1 PBG ist der typische Gebietscharakter zu berücksichtigen.*)</p>	012	<p>³ Bei der Beurteilung von Ermessensfragen und insbesondere bei der Beurteilung der Gestaltung von Bauten, Anlagen und Umschwung im Sinne von § 71 oder § 238 Abs. 1 PBG ist der typische Gebietscharakter zu berücksichtigen.*)</p>
	013	
<p>Bebauungsstruktur Art. 4 In den Wohnzonen haben sich Neubauten an den charakteristischen Strukturen der bestehenden Gebäudezeilen mit ihrer offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur (Sichtbezüge, feinmaschiges Wegenetz, Frei- und Grünraum) zu orientieren. Sie sind in Längs- oder in Querrichtung zum angrenzenden Strassennetz auszurichten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese zu einer städtebaulich besseren Lösung führen oder wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) nichts anderes zulässt.*)</p>	014	<p>Bebauungsstruktur Art. 4 In den Wohnzonen haben sich Neubauten an den charakteristischen Strukturen der bestehenden Gebäudezeilen mit ihrer offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur (Sichtbezüge, feinmaschiges Wegenetz, Frei- und Grünraum) zu orientieren. Sie sind in Längs- oder in Querrichtung zum angrenzenden Strassennetz auszurichten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese zu einer städtebaulich besseren Lösung führen oder wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) nichts anderes zulässt.*)</p>
	014a	

<p>Strassenraum prägende Bebauung / Höhenlage Gebäude und Terrainveränderungen</p>	<p>Art. 5 ¹ Hauptgebäude sind, in Längs- oder in Querrichtung, mehrheitlich auf die Baulinie zu stellen. Bei städtebaulich besseren Lösungen (z. B. öffentliche Platzbereiche, Reaktion der Bauten auf die Umgebung) sind weitergehende Rücksprünge von der Baulinie zulässig.*)</p>	<p>015</p>	<p>Strassenraum prägende <u>Bebauung</u></p>	<p>Art. 5 ¹ Hauptgebäude sind, in Längs- oder in Querrichtung, mehrheitlich auf die Baulinie zu stellen. Bei städtebaulich besseren Lösungen (z. B. öffentliche Platzbereiche, Reaktion der Bauten auf die Umgebung) sind weitergehende Rücksprünge von der Baulinie zulässig.*)</p>
	<p>² Die Orientierung und Adressbildung der Hauptgebäude hat zum angrenzenden Strassenraum zu erfolgen.*)</p>	<p>016</p>		<p>² Die Orientierung und Adressbildung der Hauptgebäude hat zum angrenzenden Strassenraum zu erfolgen.*)</p>
	<p>³ In Ergänzung zu Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BZO sind Terrainveränderungen, in der Vorzone zwischen Gebäudefassade und öffentlichem Raum sowie entlang der Seitenfassaden zwecks guter Gestaltung der Anschlüsse der Hauptgebäude an den Strassenraum (öffentliche / private Vorbereiche) maximal soweit zulässig, bis die Vorzone auf Strassenniveau zu liegen kommt. Es ist ein guter Anschluss ans gewachsene Terrain zu gewährleisten. Dabei muss, in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 BZO, die Gebäudehöhe nur ab dem gewachsenen Terrain eingehalten werden.</p>	<p>017</p>		<p>³ In Ergänzung zu Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BZO sind Terrainveränderungen, in der Vorzone zwischen Gebäudefassade und öffentlichem Raum sowie entlang der Seitenfassaden zwecks guter Gestaltung der Anschlüsse der Hauptgebäude an den Strassenraum (öffentliche <u>oder</u> private Vorbereiche) maximal soweit zulässig, bis die Vorzone auf Strassenniveau zu liegen kommt. Es ist ein guter Anschluss ans gewachsene Terrain zu gewährleisten. Dabei muss, in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 BZO, die Gebäudehöhe nur ab dem gewachsenen Terrain eingehalten werden.</p>
		<p>018</p>		
<p>Bauliche Mindestdichte</p>	<p>Art. 6 In den bezeichneten Gebieten ist bei Neubauten nachzuweisen, dass mindestens die im Plan festgelegte Ausnützung erreicht wird (entspricht 75 % der maximalen Ausnützung nach Regelbauweise). Abweichungen sind nur zulässig wenn die bestehende Situation (insbesondere Be-</p>	<p>019</p>	<p>Bauliche Mindestdichte</p>	<p>Art. 6 In den bezeichneten Gebieten ist bei Neubauten nachzuweisen, dass mindestens die im Plan festgelegte Ausnützung erreicht wird (75 % der maximalen Ausnützung nach Regelbauweise). Abweichungen sind nur zulässig, wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) das Er-</p>

	bauung und Parzellenstruktur) das Erreichen des Mindestmasses nachweislich nicht zulässt.			reichen des Mindestmasses nachweislich nicht zulässt.
		020		
Arealüberbauung	Art. 7 Bei der Beurteilung der Anforderungen an die Arealüberbauung gemäss § 71 PBG gelten unter anderem die Vorgaben dieses Ergänzungsplans.	021	Arealüberbauung	Art. 7 Bei der Beurteilung der Anforderungen an die Arealüberbauung gemäss § 71 PBG gelten unter anderem die Vorgaben dieses Ergänzungsplans.
		022		
Zentrumsbereiche	Art. 8 ¹ In Erdgeschossen, die den bezeichneten Platz- und Strassenräumen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche Nutzungen und gemeinschaftliche Nutzungen für das Quartier (z.B. Gemeinschaftsräume) zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 6a BZO.	023	Zentrumsbereiche	Art. 8 ¹ In Erdgeschossen, die den bezeichneten Platz- und Strassenräumen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche Nutzungen und gemeinschaftliche Nutzungen für das Quartier (z. B. Gemeinschaftsräume) zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 6a BZO.
	² Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, als Erschliessungsflächen mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)	024		² Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, als Erschliessungsflächen mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)
	³ Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten und die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigen.*)	025		³ Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z. B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten und die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigen.*)
		026		

Begegnungsorte Schweighofstrasse	<p>Art. 9 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungs- und Haltestellenpunkte entlang der Schweighofstrasse als wichtige Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den öffentlichen Strassenraum mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)</p>	027	Begegnungsorte Schweighofstrasse <p>Art. 9 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungs- und Haltestellenpunkte entlang der Schweighofstrasse als wichtige Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den öffentlichen Strassenraum mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)</p>
	<p>² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)</p>	028	<p>² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie <u>z. B.</u> Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)</p>
	<p>³ Bei den an die Begegnungsorte angrenzenden Eckgebäuden ist der besonderen Lage insbesondere durch die Ausbildung (Orientierung und Bezug zum öffentlichen Strassenraum) und Platzierung (z.B. punktuelle Abweichung von Baulinie zur Gestaltung der Platzsituation) Rechnung zu tragen.*)</p>	029	<p>³ Bei den an die Begegnungsorte angrenzenden Eckgebäuden ist der besonderen Lage insbesondere durch die Ausbildung (Orientierung und Bezug zum öffentlichen Strassenraum) und Platzierung (<u>z. B.</u> punktuelle Abweichung von Baulinie zur Gestaltung der Platzsituation) Rechnung zu tragen.*)</p>
		030	
Begegnungsorte Quartierstrasse	<p>Art. 10 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungspunkte entlang der Quartierstrassen als Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Raum mit hoher Ge-</p>	031	Begegnungsorte Quartierstrasse <p>Art. 10 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungspunkte entlang der Quartierstrassen als Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Raum mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität</p>

	staltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)			auszubilden.*)
	² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)	032		² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z. B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)
		033		
Anschlusspunkte Quartierverbindungen, ungefähre Lage	Art. 11 ¹ Für die Fussweg- oder Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten ist eine Breite von mindestens 3.00 m für Fusswegverbindungen und mindestens 5.00 m für Fuss- und Veloverbindungen freizuhalten.*)	034	Anschlusspunkte Quartierverbindungen, ungefähre Lage	Art. 11 ¹ Für die Fussweg- oder Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten ist eine Breite von mindestens 3 m für Fusswegverbindungen und mindestens 5 m für Fuss- und Veloverbindungen freizuhalten.*)
	² Für die Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 gilt kein Wegabstand.*)	035		² Für die Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 gilt kein Wegabstand.*)
	³ Das Unterbauen und Überbauen der Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 ist zulässig. Eine allfällige Konzession bleibt vorbehalten.*)	036		³ Das Unterbauen und Überbauen der Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 ist zulässig. Eine allfällige Konzession bleibt vorbehalten.*)
	⁴ Bei einer Überbauung gemäss Abs. 3 ist eine lichte Höhe von mindestens 3.00 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.*)	037		⁴ Bei einer Überbauung gemäss Abs. 3 ist eine lichte Höhe von mindestens 3 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.*)
		038		
Grünstrukturen, wertvolle Bäume/	Art. 12 ¹ Das Fällen der im Ergänzungsplan bezeichneten Bäume ist bewilligungspflichtig. Es	039	Wertvolle Bäume, Baumpflanzpflicht	Art. 12 ¹ Das Fällen der im Ergänzungsplan bezeichneten Bäume ist bewilligungspflichtig. Es gelten sinn-

<p>Baumpflanzpflicht</p>	<p>gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 11a BZO. Eine Fällbewilligung kann in Ergänzung zu den in Art. 11a Abs. 5 BZO genannten Gründen auch erteilt werden, wenn der Erhalt des Baumes insgesamt eine städtebaulich gute Lösung erheblich erschwert.</p>		<p>gemäss die Vorschriften von Art. 11a BZO. Eine Fällbewilligung kann in Ergänzung zu den in Art. 11a Abs. 5 BZO genannten Gründen auch erteilt werden, wenn der Erhalt des Baumes insgesamt eine städtebaulich gute Lösung erheblich erschwert.</p>
	<p>² In Ergänzung zur Begrünungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 2 BZO sind pro 700 m² der nicht mit Gebäuden überstellten massgeblichen Grundstückfläche eine Grossbaumart (Wuchsklasse 1, Höhe mehr als 20 m) oder zwei mittelgrosse Bäume (Wuchsklasse 2, Höhe 10 – 20 m) vorzusehen, sofern die ordentliche Grundstücknutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird. Bestehende Bäume der entsprechenden Wuchsklasse werden angerechnet. Die Zahl der Bäume wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet. Für Fällbewilligungen und Ersatzpflanzungen gelten die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen.</p>	<p>040</p>	<p>² In Ergänzung zur Begrünungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 2 BZO sind pro 700 m² der nicht mit Gebäuden überstellten massgeblichen Grundstückfläche eine Grossbaumart (Wuchsklasse 1, Höhe mehr als 20 m) oder zwei mittelgrosse Bäume (Wuchsklasse 2, Höhe 10–20 m) vorzusehen, sofern die ordentliche Grundstücknutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird. Bestehende Bäume der entsprechenden Wuchsklasse werden angerechnet. Die Zahl der Bäume wird am Schluss der Berechnung gerundet. Für Fällbewilligungen und Ersatzpflanzungen gelten die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen.</p>

<p>³ Bei nachgelagerten Verfahren wie Wettbewerben und Studienaufträgen sind folgende Handlungsansätze aus der Toolbox der Fachplanung Hitzeminderung einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baukörper für günstiges Mikroklima optimieren (HA01) – Gebäudestellung auf Luftaustausch ausrichten (HA02) – Grünflächen klimaökologisch gestalten (HA03) – Wasser im städtischen Raum etablieren (HA07) – Regenwasser zurückhalten und versickern (HA08) – Fassaden klimaökologisch begrünen (HA10) <p>Die Empfehlungen bezüglich Gebäudestruktur sind zu prüfen und situationsbedingt anzuwenden.</p>	041	<p><u>[neu Art. 15 Abs 1]</u></p>
<p>⁴ Die Querverbindungen Friesenbergstrasse, Borweg, Im Hagacker, Staudenweg, Hegianwandweg, Frauentalweg sind als Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridore auszubilden.</p>	042	<p><u>[neu Art. 15 Abs 2]</u></p>
	043	

Parkierung Personenwagen	Art. 13 ¹ In den bezeichneten Siedlungsteilen, sowie bei Inanspruchnahme der Arealüberbauung innerhalb des Geltungsbereichs, ist die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen auf das minimal erforderliche Mass der Parkplatzverordnung zu beschränken. Arealübergreifende Parkierungskonzepte und Sammelgaragen sind zulässig.	044	Parkierung Personenwagen Art. 13 ¹ In den bezeichneten Siedlungsteilen, sowie bei Inanspruchnahme der Arealüberbauung innerhalb des Geltungsbereichs, ist die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen auf das minimal erforderliche Mass der Parkplatzverordnung (PPV) ⁵ zu beschränken. Arealübergreifende Parkierungskonzepte und Sammelgaragen sind zulässig.
	² In Abweichung von Art. 9 Abs. 1 PPV (PPV; AS 741.500) gilt für die erforderlichen Abstellplätze ein Umkreis von 500m. Für die Abstellplätze von Besucherinnen und Besuchern gilt ein Umkreis von 300 m (Distanz zwischen Abstellplatz und Grundstück).	045	² In Abweichung von Art. 9 Abs. 1 PPV gilt für die erforderlichen Abstellplätze ein Umkreis von 500 m . Für die Abstellplätze von Besucherinnen und Besuchern gilt ein Umkreis von 300 m (Distanz zwischen Abstellplatz und Grundstück).
		046	
Ökologischer Ausgleich	Art. 14 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) zu optimieren.* ⁶	047	Ökologischer Ausgleich Art. 14 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ⁶ zu optimieren.* ⁶
		047a	
		047b	Grünstrukturen Art. 15¹ Bei nachgelagerten Verfahren wie Wettbewerben und Studienaufträgen sind folgende Handlungsansätze aus der Toolbox der Fachplanung Hitzeminderung einzufordern:

⁵ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

⁶ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

		<p>a. Baukörper für günstiges Mikroklima optimieren (HA01);</p> <p>b. Gebäudestellung auf Luftaustausch ausrichten (HA02);</p> <p>c. Grünflächen klimaökologisch gestalten (HA03);</p> <p>d. Wasser im städtischen Raum etablieren (HA07);</p> <p>e. Regenwasser zurückhalten und versickern (HA08);</p> <p>f. Fassaden klimaökologisch begrünen (HA10);</p> <p>Die Empfehlungen bezüglich Gebäudestruktur sind zu prüfen und situationsbedingt anzuwenden.</p>
	047c	<p>² Die Querverbindungen Friesenbergstrasse, Borrweg, Im Hagacker, Staudenweg, Hegianwandweg und Frauentalweg sind als Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridore auszubilden.</p>
	048	
Ergänzung: A. Zonenordnung	049	<u>Die Bauordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) wird wie folgt geändert:</u>
	050	
<p>Art. 2 Zonenplan und Ergänzungspläne</p> <p>²Es gelten folgende Ergänzungspläne:</p> <p>l) Ergänzungsplan Städtebau mit Vorschriften im Masstab 1 : 2500 für das Quartier Friesenberg</p>	051	<u>Zonenplan und Ergänzungspläne</u> Art. 2
	052	<u>Abs. 1 unverändert.</u>

	053	<p>² Es gelten folgende Ergänzungspläne:</p> <p><u>lit. a–k unverändert.</u></p> <p>I. <u>Ergänzungsplan Städtebau mit Vorschriften im Massstab 1 : 2500 für das Quartier Friesenberg.</u></p>
	054	
	055	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>